

ANHANG

Operative Prioritäten im Rahmen der von der Union finanzierten humanitären Hilfe für 2022 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/96

1. EINLEITUNG

Auf der Grundlage der Ziele, die in den Artikeln 1, 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 festgelegt sind, stellen die folgenden Maßnahmen operative Prioritäten der Union für ihre humanitäre Hilfe für das Jahr 2022 dar und sind entsprechend zu finanzieren:

- Maßnahmen, für die Finanzhilfen gewährt und die in direkter Mittelverwaltung durchgeführt werden (Nummer 2),
- Maßnahmen, die im Wege der Auftragsvergabe und direkten Mittelverwaltung durchgeführt werden (Nummer 3),
- Maßnahmen, die in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden (Nummer 4),
- sonstige Maßnahmen oder Ausgaben (Nummer 5).

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Haushaltlinien

Haushaltlinie 14 03 01

Haushaltlinie 14 03 02

Ziele

Die humanitäre Hilfe im Rahmen dieses Beschlusses umfasst humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe sowie Rettungs- und Schutzmaßnahmen nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Die humanitäre Hilfe der Union kann auch diejenigen Länder einer Region einbeziehen, die gemäß Anlage 2 auf der Grundlage bekannter Anfälligkeitsfaktoren erfasst sind und für die keine vorläufige Mittelzuweisung bereitgestellt werden kann. Die humanitäre Hilfe der Union kann sich auf der Grundlage des Beschlusses 2013/755/EU auch auf die überseeischen Länder und Gebiete erstrecken.

Aus Anlage 1 zu diesem Anhang gehen die einzelnen Mittelzuweisungen hervor, aufgeschlüsselt nach den in Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses, dem dieser Anhang beigefügt ist, aufgeführten Maßnahmen.

Anlage 2 zu diesem Anhang enthält Angaben über die geplanten Mittelzuweisungen für die einzelnen Länder/Regionen.

Ausblick auf 2022

Der globale humanitäre Kontext im Jahr 2022 wird aller Wahrscheinlichkeit nach weiter eine Herausforderung darstellen und in Bezug auf Intensität, Ausmaß und Dauer der von Menschenhand verursachten Katastrophen, Naturkatastrophen und Krisen, die durch eine anhaltende weitverbreitete Missachtung des humanitären Völkerrechts gekennzeichnet sind, ähnlich wie 2021 sein. Dies wird sich daher auf eine ähnliche oder steigende Zahl von Betroffenen auswirken, die internationale Hilfe benötigen werden. Die globale COVID-19-Pandemie hat die ohnehin schon katastrophale Lage weiter verschärft, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Anfälligkeit der von Krisen betroffenen Bevölkerungsgruppen hat. Es muss sichergestellt werden, dass die Reaktion auf neue und häufig deutlich sichtbare Krisen nicht dazu führt, dass bestehende, langwierige oder wiederkehrende humanitäre Krisen vernachlässigt werden.

In diesem Zusammenhang und für jede Krise führt die Europäische Kommission eine spezifische qualitative Bewertung der Bedürfnisse eines Landes/einer Region durch, um Einblicke in die Art und die Schwere des Bedarfs zu gewinnen. Dabei zieht sie den Index für Risikomanagement (INFORM Risk) heran, der sich auf drei Indikatoren (Gefährdung und Exposition, Anfälligkeit und fehlende Bewältigungskapazitäten), eine Bewertung des Schweregrads von Krisen (INFORM Severity) und die Bewertung von in Vergessenheit geratenen Krisen (FCA) stützt. All diese Bewertungen und Instrumente bilden den Rahmen

für die Bestimmung der Gebiete, in denen der Bedarf besonders groß ist, sodass angemessene Mittel bereitgestellt werden können.

Vom Menschen verursachte humanitäre Krisen, die auf Kriege, Konflikte oder Gewaltausbrüche zurückzuführen sind, sind die Hauptursache für den Bedarf an humanitärer Hilfe in der Welt und verursachen daher einen großen Teil des Bedarfs. In diesen von Menschen ausgelösten Krisen, wie in Afghanistan, Syrien, Irak, Jemen, Venezuela, Libyen, Myanmar/Bangladesch, Ukraine, Südsudan, der zentralen Sahelzone, Äthiopien, Somalia, der Region der Großen Seen, Nigeria, Tschad, Kamerun und der Zentralafrikanischen Republik, dient die humanitäre Hilfe der Union dazu, lebensrettende Unterstützung zu leisten und Millionen hilfebedürftiger Menschen, insbesondere Vertriebenen oder gestrandeten Menschen und ihren Aufnahmegemeinschaften, Schutz zu bieten. In vielen Fällen erweist sich die Bereitstellung der Hilfe aufgrund von Zugangs- und Sicherheitsproblemen als besonders schwierig und gefährlich. Der sich aus solchen Krisen ergebende Bedarf kann durch Naturkatastrophen wie Dürren oder Überschwemmungen, die durch den Klimawandel immer häufiger auftreten, weiter verschärft werden. Die Wechselwirkungen zwischen Klima-, Umwelt- und Konfliktrisiken verstärken die bestehenden Schwachstellen und Ungleichheiten und beeinträchtigen die humanitären Bedürfnisse, insbesondere für die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen und in Konfliktgebieten. Katastrophen und extreme Wetterbedingungen können einige Interventionen behindern und eine rasche Umschichtung der verfügbaren Mittel erforderlich machen, um den neuen vorrangigen Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden. Finanzhilfen der Union können auch als Reaktion auf wiederkehrende Katastrophen gewährt werden, die durch spezifische Wettermuster wie saisonale Monsune, Wirbelstürme, Taifune und Zyklone oder geologische Phänomene wie Erdbeben verursacht werden.

Bei allen genannten Szenarien wird bei der Finanzierung der humanitären Hilfe der Union weiterhin ein auf den Grundbedürfnissen basierender Ansatz oder ein umfassender multisektoraler bzw. sektorübergreifender Ansatz für die Programmierung im Vordergrund stehen, um die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung zu erfüllen. Gleichzeitig wird die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (GD ECHO) im Jahr 2022 einen risikobasierten Ansatz für humanitäre Maßnahmen vorantreiben, indem sie vorausschauende Maßnahmen und die Einbeziehung von Klima- und Umweltbelangen in ihre Maßnahmen weiter fördert. Der Schutz bedürftiger Menschen und die Gewährleistung des Zugangs zu hochwertiger Bildung in Notsituationen werden ebenfalls weiterhin prioritäre Ziele der humanitären Hilfe der Union darstellen.

Soweit möglich sollte von Anfang an versucht werden, mithilfe entwicklungspolitischer und anderer Instrumente humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung miteinander zu verknüpfen, die Resilienz der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu stärken und eine solide Grundlage für längerfristig angelegte und tragfähige nationale und internationale Instrumente und Programme zur Entwicklung und zur Stabilisierung/Friedenssicherung zu schaffen.

Erwartete Ergebnisse

Aufgrund der wesentlichen Merkmale der humanitären Hilfe (u. a. volatile Rahmenbedingungen vor Ort, Unberechenbarkeit und ein hohes Maß an Ungewissheit) ist es praktisch unmöglich, spezifische Ergebnisse vorherzusagen. Durch die EU-Finanzierung humanitärer Hilfsmaßnahmen werden weiterhin Menschenleben gerettet und die Grundbedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen gedeckt, sodass sie besser

vorbereitet und widerstandsfähiger werden. Gleichzeitig wird – soweit möglich und angemessen – der Weg für einen reibungslosen Übergang zu Entwicklungshilfe und gleichwertigen Formen längerfristiger Strukturhilfe geebnet, einschließlich der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen durch den betreffenden Staat.

Ebenso ist es weder realistisch noch problemlos möglich, im Voraus zuverlässige quantitative Ergebnisse, wie beispielsweise die Zahl der Hilfeempfänger, festzulegen. Solche Zahlen sind in hohem Maße kontext- und krisenspezifisch und können sich daher schnell weiterentwickeln. Zudem unterliegen sie dem Einfluss unerwarteter negativer Entwicklungen vor Ort (wie nicht vorhersehbare schwere Wetterereignisse, sich verändernde Vertreibungsmuster und dergleichen).

Ferner ist zu bedenken, dass es aufgrund sich verändernder Bedingungen vor Ort, die sich auf die vorhandenen humanitären Bedürfnisse auswirken oder neue Bedürfnisse schaffen können, in der Praxis erforderlich sein kann, von der Union finanzierte humanitäre Hilfsmaßnahmen neu auszurichten oder anderweitig anzupassen. Um einen akuten oder gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe zu decken, kann es auch sein, dass die Union neue Maßnahmen finanziell unterstützen muss.

2. FINANZHILFEN

Die für Finanzhilfen vorgesehene globale Mittelausstattung beläuft sich schätzungsweise auf 753 749 835 EUR.

2.1. Bereitstellung humanitärer Hilfe für von Katastrophen und Krisen betroffene vulnerable Bevölkerungsgruppen

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen (NRO), die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jene NRO, denen die Kommission, vertreten durch ihre Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (GD ECHO), eine Bescheinigung ausgestellt hat.

Spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des Artikels 195 der Haushaltsordnung finanziert werden sollen:

Bereitstellung von humanitärer Hilfe für gefährdete Bevölkerungsgruppen, die von Naturkatastrophen, durch Menschen verursachten Krisen oder außergewöhnlichen Situationen und Umständen betroffen sind, die mit Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen vergleichbar sind und zahlreiche Menschenleben fordern, physische Leiden und psychosoziale Folgen mit sich bringen oder erhebliche materielle Schäden verursachen oder wahrscheinlich weiterhin fordern bzw. verursachen werden.

Durchführung

Die Gewährung und Verwaltung der Finanzhilfen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

Gemäß Artikel 193 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung kommen Kosten, die einem Finanzhilfeempfänger vor dem Datum der Antragstellung entstanden sind, für eine Finanzierung durch die Union in Betracht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein frühzeitiges Eingreifen der Union von großer Bedeutung ist, wenn humanitäre Organisationen in die Lage versetzt werden sollen, den humanitären Bedarf vor Ort so früh wie möglich zu decken und zu befriedigen, wenn gute Gründe für die Annahme bestehen, dass ein solcher Bedarf in naher Zukunft entstehen wird.

Gemäß Artikel 204 der Haushaltsordnung können Finanzhilfeempfänger Dritten zur Durchführung von Maßnahmen finanzielle Unterstützung in Höhe von mehr als 60 000 EUR gewähren, wenn es andernfalls unmöglich oder übermäßig schwierig wäre, die Ziele der Maßnahmen zu erreichen. Solche Situationen können unter anderem in Fällen eintreten, in denen nur eine begrenzte Zahl von Nichtregierungsorganisationen über die Kapazitäten, Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügt, um zur Durchführung der geplanten Maßnahme beizutragen, oder in dem Land bzw. der Region ihren Sitz haben, in dem bzw. in der die Maßnahme durchgeführt wird.

Um eine breite geografische/weltweite Abdeckung zu gewährleisten und gleichzeitig die Kosten zu minimieren und Doppelarbeit zu vermeiden, z. B. eine doppelte Präsenz in einem Land), haben sich viele humanitäre Organisationen beispielsweise an die Vernetzung über Familien oder Verbände gewandt. In solchen Fällen würde dies bedeuten, dass der Begünstigte anderen Netzmitgliedern finanzielle Unterstützung leistet.

2.2. Bereitstellung erster Hilfe

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen (NRO), die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jene NRO, denen die Kommission, vertreten durch ihre Generaldirektion ECHO, eine Bescheinigung ausgestellt hat.

Spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Bereitstellung erster Hilfe zur Deckung des dringendsten Bedarfs der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen in den Tagen nach einem größeren Notfall oder bei einer plötzlich auftretenden humanitären Krise sowie Bereitstellung humanitärer Hilfe für die

Krisenbewältigung und Katastrophenvorsorge der betroffenen Bevölkerungen in Fällen, in denen kleinere Einsätze ausreichend sind, sowie beim Ausbruch von Epidemien.

Schwere, plötzlich auftretende Katastrophen haben enorme Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen schwacher Bevölkerungsgruppen. In vielen Ländern können Katastrophen verheerende Auswirkungen haben, insbesondere wenn eine hohe Anfälligkeit hinzukommt und keine lokalen Kapazitäten bestehen, sie zu bewältigen, d. h. sich auf sie vorzubereiten, sie einzudämmen oder ihnen vorzubeugen. Es ist von entscheidender Bedeutung, wie schnell der Bedarf in den ersten Tagen gedeckt wird. Das „Acute Large Emergency Response Tool“ (ALERT) ermöglicht der Europäischen Kommission, rasch auf plötzlich eintretende natur- und technologiebedingte Katastrophen großen Ausmaßes zu reagieren und den dringendsten Bedarf der bedürftigsten Bevölkerungsgruppen in den Tagen und Stunden nach einem Notfall oder dem Ausbruch einer humanitären Krise zu decken.

Die GD ECHO erkennt an, wie wichtig es ist, den ökologischen Fußabdruck humanitärer Maßnahmen auch in kurzfristig zu bewältigenden Notsituationen so gering wie möglich zu halten, und wird daher weiterhin die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei humanitären Soforthilfemaßnahmen auf der Grundlage des Grundsatzes der Schadensvermeidung fördern, wonach auch den negativen Auswirkungen der Hilfe Rechnung getragen wird.

Dem erhöhten Bedarf an humanitärer Soforthilfe infolge des gehäuften Auftretens von Naturkatastrophen auch kleineren Ausmaßes, welche begrenzte, punktuelle Maßnahmen erfordern, wird in diesem Beschluss Rechnung getragen. Auch Epidemien fallen unter diesen Beschluss. Für solche Fälle sollten flexible humanitäre Einsätze angestrebt werden, durch die die dringendsten humanitären Bedürfnisse abgedeckt und auf lokaler Ebene, wo ein besonders großer Bedarf besteht, die Vorsorgemaßnahmen der am stärksten von den Naturkatastrophen betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der lokalen Bevölkerung, gestärkt werden.

Durchführung

Die Gewährung und Verwaltung der Finanzhilfen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

Gemäß Artikel 193 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung kommen Kosten, die einem Finanzhilfeempfänger vor dem Datum der Antragstellung entstanden sind, für eine Finanzierung durch die Union in Betracht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein frühzeitiges Eingreifen der Union von großer Bedeutung ist, wenn humanitäre Organisationen in die Lage versetzt werden sollen, den humanitären Bedarf vor Ort so früh wie möglich zu decken und zu befriedigen, wenn gute Gründe für die Annahme bestehen, dass ein solcher Bedarf in naher Zukunft entstehen wird.

Gemäß Artikel 204 der Haushaltsordnung können Finanzhilfeempfänger Dritten zur Durchführung von Maßnahmen finanzielle Unterstützung in Höhe von mehr als 60 000 EUR gewähren, wenn es andernfalls unmöglich oder übermäßig schwierig wäre, die Ziele der Maßnahmen zu erreichen. Solche Situationen können unter anderem in Fällen eintreten, in denen nur eine begrenzte Zahl von Nichtregierungsorganisationen über die Kapazitäten, Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügt, um zur Durchführung der geplanten Maßnahme

beitragen, oder in dem Land bzw. der Region ihren Sitz haben, in dem bzw. in der die Maßnahme durchgeführt wird.

Um eine breite geografische/weltweite Abdeckung zu gewährleisten und gleichzeitig die Kosten zu minimieren und Doppelarbeit zu vermeiden, z. B. eine doppelte Präsenz in einem Land, haben sich viele humanitäre Organisationen beispielsweise der Vernetzung über Familien oder Verbände zugewandt. Dies bedeutet, dass der Begünstigte anderen Netzmitgliedern finanzielle Unterstützung leistet.

2.3. Eine europäische Kapazität für humanitäre Hilfe

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen (NRO), die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jene NRO, denen die Kommission, vertreten durch ihre Generaldirektion ECHO, eine Bescheinigung ausgestellt hat.

Spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Entwicklung der ersten Kapazitäten der Europäischen Kapazität für humanitäre Hilfe (EHRC), die darauf abzielen, etwaige Lücken zu schließen und neue und innovative Konzepte für die humanitäre Hilfe zu erproben. Die EHRC wird es der EU auch ermöglichen, eine stärkere Führungsrolle bei der Steuerung und Beschlussfassung über die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu übernehmen.

Es wird erwartet, dass die EHRC in der Lage ist, Notfallvorräte, logistische Unterstützung und Koordinierung zu gewährleisten, medizinische Notfälle zu bewältigen und alle anderen Bereiche abzudecken, die im Laufe ihrer Entwicklung ermittelt werden könnten.

Die gesamte EHRC wird durch verschiedene Regelungen umgesetzt. Die GD ECHO kann einige Maßnahmen direkt durchführen, während Durchführungseinrichtungen indirekt andere Maßnahmen verwalten können.

Durchführung

Die Gewährung und Verwaltung der Finanzhilfen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

Gemäß Artikel 193 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung kommen Kosten, die einem Finanzhilfeempfänger vor dem Datum der Antragstellung entstanden sind, für eine Finanzierung durch die Union in Betracht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein frühzeitiges Eingreifen der Union von großer Bedeutung ist, wenn humanitäre Organisationen

in die Lage versetzt werden sollen, den humanitären Bedarf vor Ort so früh wie möglich zu decken und zu befriedigen, wenn gute Gründe für die Annahme bestehen, dass ein solcher Bedarf in naher Zukunft entstehen wird.

Gemäß Artikel 204 der Haushaltsordnung können Finanzhilfeempfänger Dritten zur Durchführung von Maßnahmen finanzielle Unterstützung in Höhe von mehr als 60 000 EUR gewähren, wenn es andernfalls unmöglich oder übermäßig schwierig wäre, die Ziele der Maßnahmen zu erreichen. Solche Situationen können unter anderem in Fällen eintreten, in denen nur eine begrenzte Zahl von Nichtregierungsorganisationen über die Kapazitäten, Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügt, um zur Durchführung der geplanten Maßnahme beizutragen, oder in dem Land bzw. der Region ihren Sitz haben, in dem bzw. in der die Maßnahme durchgeführt wird.

Um eine breite geografische/weltweite Abdeckung zu gewährleisten und gleichzeitig die Kosten zu minimieren und Doppelarbeit zu vermeiden, z. B. eine doppelte Präsenz in einem Land), haben sich viele humanitäre Organisationen beispielsweise an die Vernetzung über Familien oder Verbände gewandt. In solchen Fällen würde dies bedeuten, dass der Begünstigte anderen Netzmitgliedern finanzielle Unterstützung leistet.

2.4. Reduzierung des Katastrophenrisikos und Katastrophenvorsorge

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen (NRO), die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jene NRO, denen die Kommission, vertreten durch ihre Generaldirektion ECHO, eine Bescheinigung ausgestellt hat.

Spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Unterstützung von Strategien und Ergänzung vorhandener Strategien, die lokale Gemeinschaften und Einrichtungen in die Lage versetzen, sich besser auf Katastrophen vorzubereiten, indem sie ihre Vorsorge-, Reaktions- und Bewältigungskapazitäten ausbauen und damit ihre Resilienz stärken und ihre Verwundbarkeit verringern.

Die lokale Bevölkerung ist Naturkatastrophen, Schocks und Belastungen in besonderem Maße ausgesetzt. Die Folge sind erhebliche soziale und wirtschaftliche Verluste, da diese Ereignisse nicht nur eine Bedrohung für das Leben der Menschen darstellen, sondern häufig auch deren Existenzgrundlagen und ihr Land zerstören, was bis hin zur Vertreibung führen kann. Wenn die betreffenden Länder nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die Auswirkungen von Katastrophen auf die Bevölkerung zu bewältigen, die durch den Klimawandel noch verschärft werden, bedarf es internationaler Unterstützung, um sie besser vorzubereiten. Mittelzuweisungen für die Katastrophenvorsorge zielen darauf ab, die Auswirkungen von

Katastrophen und Krisen für die Bevölkerung zu verringern, und ermöglichen es, die Betroffenen durch Frühwarnung und frühzeitiges Eingreifen besser zu unterstützen.

Durchführung

Die Gewährung und Verwaltung der Finanzhilfen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

Gemäß Artikel 193 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung kommen Kosten, die einem Finanzhilfeempfänger vor dem Datum der Antragstellung entstanden sind, für eine Finanzierung durch die Union in Betracht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein frühzeitiges Eingreifen der Union von großer Bedeutung ist, wenn humanitäre Organisationen in die Lage versetzt werden sollen, den humanitären Bedarf vor Ort so früh wie möglich zu decken und zu befriedigen, wenn gute Gründe für die Annahme bestehen, dass ein solcher Bedarf in naher Zukunft entstehen wird.

Gemäß Artikel 204 der Haushaltsordnung können Finanzhilfeempfänger Dritten zur Durchführung von Maßnahmen finanzielle Unterstützung in Höhe von mehr als 60 000 EUR gewähren, wenn es andernfalls unmöglich oder übermäßig schwierig wäre, die Ziele der Maßnahmen zu erreichen. Solche Situationen können unter anderem in Fällen eintreten, in denen nur eine begrenzte Zahl von Nichtregierungsorganisationen über die Kapazitäten, Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügt, um zur Durchführung der geplanten Maßnahme beizutragen, oder in dem Land bzw. der Region ihren Sitz haben, in dem bzw. in der die Maßnahme durchgeführt wird.

Um eine breite geografische/weltweite Abdeckung zu gewährleisten und gleichzeitig die Kosten zu minimieren und Doppelarbeit zu vermeiden, z. B. eine doppelte Präsenz in einem Land), haben sich viele humanitäre Organisationen beispielsweise an die Vernetzung über Familien oder Verbände gewandt. In solchen Fällen würde dies bedeuten, dass der Begünstigte anderen Netzmitgliedern finanzielle Unterstützung leistet.

2.5. Instrumentarium für die Politikunterstützung

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Nichtregierungsorganisationen (NRO), die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erfüllen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jene NRO, denen die Kommission, vertreten durch ihre Generaldirektion ECHO, eine Bescheinigung ausgestellt hat.

Spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Angesichts des weiter zunehmenden Bedarfs an humanitärer Hilfe weltweit stoßen die humanitären Hilfsorganisationen an die Grenzen ihrer Reaktionsfähigkeit. Es gilt, alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Fähigkeit humanitärer Einrichtungen, effiziente und wirksame Hilfe für Menschen in Not bereitzustellen und den bestehenden Strategierahmen zu verbessern, auszuloten.

¹Im Einklang mit dem „Europäischen Konsens über Humanitäre Hilfe“, wonach „(...) die Unterstützung des Aufbaus der kollektiven globalen Fähigkeit zur Reaktion auf humanitäre Krisen einer der Grundpfeiler unseres [EU]-Ansatzes“ ist, stärkt die Kommission die Kohärenz, die Qualität und die Wirksamkeit der humanitären Hilfe, z. B. durch Entwicklung innovativer Ansätze, Strategien, Methoden und Instrumente sowie Unterstützung des Kapazitätsaufbaus, der Koordinierung und der Katastrophenvorsorge.

Durchführung

Die Gewährung und Verwaltung der Finanzhilfen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

Gemäß Artikel 204 der Haushaltsordnung können Finanzhilfeempfänger Dritten zur Durchführung von Maßnahmen finanzielle Unterstützung in Höhe von mehr als 60 000 EUR gewähren, wenn es andernfalls unmöglich oder übermäßig schwierig wäre, die Ziele der Maßnahmen zu erreichen. Solche Situationen können unter anderem in Fällen eintreten, in denen nur eine begrenzte Zahl von Nichtregierungsorganisationen über die Kapazitäten, Fähigkeiten oder Fachkenntnisse verfügt, um zur Durchführung der geplanten Maßnahme beizutragen, oder in dem Land bzw. der Region ihren Sitz haben, in dem bzw. in der die Maßnahme durchgeführt wird.

Um eine breite geografische/weltweite Abdeckung zu gewährleisten und gleichzeitig die Kosten zu minimieren und Doppelarbeit zu vermeiden, z. B. eine doppelte Präsenz in einem Land), haben sich viele humanitäre Organisationen beispielsweise an die Vernetzung über Familien oder Verbände gewandt. In solchen Fällen würde dies bedeuten, dass der Begünstigte anderen Netzmitgliedern finanzielle Unterstützung leistet.

2.6. Politikunterstützung – Stärkere Vernetzung der humanitären Nichtregierungsorganisationen

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen

Gemäß Artikel 4 sechster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 können Maßnahmen zur verstärkten Koordinierung des Vorgehens der Union mit dem von Nichtregierungsorganisationen sowie der diese vertretenden Organisationen finanziell unterstützt werden.

VOICE (Voluntary Organisations in Cooperation in Emergencies) ist ein europäisches Netzwerk, in dem 85 gemeinnützige humanitäre Organisationen vertreten sind, bei denen es sich um gemeinnützige juristische Personen handelt, die ihren Hauptsitz in einem EU-Mitgliedstaat

¹ ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.

haben und dem einige zertifizierte Partner der GD ECHO als aktive Netzwerkmitglieder und Mitglieder des Lenkungsgremiums oder -ausschusses angehören.

Bei VOICE handelt es sich um eine einzigartige Organisation, in der sich ein breites Spektrum europäischer NRO zusammengeschlossen haben, die eine Vielzahl wichtiger humanitärer Bereiche vertreten, welche für die Tätigkeiten der GD ECHO von Belang sind. Diese besonderen Vorzüge von VOICE kommen in der Erfolgsbilanz zum Ausdruck, die das Netzwerk in seiner Zusammenarbeit mit der GD ECHO sowie aufgrund seiner Teilnahme an verschiedenen wettbewerbsorientierten Verfahren, bei denen es um die Auswahl von Partnern mit einem solchen Profil ging, vorweisen kann.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch Finanzhilfen zu finanzieren sind, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 195 der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie durch spezifische Finanzhilfen, die direkt gewährt werden.

Die breite Anwendung der politischen Maßnahmen der GD ECHO macht es erforderlich, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe auf der Grundlage bewährter Verfahren erfolgt. Die Stärkung der Vernetzung unter den zertifizierten Partnern der GD ECHO ist ein wichtiger Teil davon. Ferner ist dieser Austausch von Bedeutung für die Auseinandersetzung mit Fragen, die die humanitären Grundsätze betreffen, sowie für eine weiter reichende und auf die Verbesserung der operativen Umsetzung ausgerichtete politische Information. Das Ziel besteht darin, die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen europäischen humanitären NRO zu verbessern, die Vernetzung auszubauen und den kollektiven Einfluss von NRO zu stärken, um auf diese Weise die Effizienz und Wirksamkeit humanitärer Hilfsprojekte zu verbessern.

Die direkte Gewährung einer Finanzhilfe an VOICE ist dadurch gerechtfertigt, dass der Empfänger de facto eine Monopolstellung im Sinne von Artikel 195c Buchstabe c der Haushaltsordnung innehat.

Durchführung

Die Gewährung und Verwaltung einer Finanzhilfe in Höhe von bis zu 200 000 EUR für Betriebskosten erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

2.7. Politikunterstützung – Beitrag zur Arbeitsgruppe „beschleunigte Bildung“

Betrag

30 000 EUR

Beschreibung

Weltweit werden häufiger Programme zur beschleunigten Bildung eingesetzt, um sich mit der großen Zahl von Kindern und Jugendlichen zu befassen, die keine Schule besuchen, zu befassen, insbesondere in humanitären Notsituationen und Krisen.

Seit 2015 arbeitet die Arbeitsgruppe „Beschleunigte Bildung“ (Accelerated Education Working Group, AEWG) an der Bereitstellung von Leitlinien, Standards und Indikatoren für eine effiziente Programmplanung, -umsetzung und -überwachung.

Der Beitrag der GD ECHO wird es der AEWG ermöglichen, die Arbeit zur Verbreitung von Instrumenten und Leitlinien fortzusetzen, ein tieferes Verständnis der politischen Kontexte zu gewinnen, die hinter den Verpflichtungen für Programme zur beschleunigten Bildung stehen, und die nationalen Regierungen bei der Institutionalisierung flexibler Bildung zu unterstützen.

3. AUFTRAGSVERGABE

Für die Vergabe von Aufträgen stehen 2022 insgesamt 3 150 000 EUR zur Verfügung.

3.1. Eine europäische Kapazität für humanitäre Hilfe

Allgemeine Beschreibung der geplanten Verträge

Entwicklung der ersten Kapazitäten der Europäischen Kapazität für humanitäre Hilfe (EHRC), die darauf abzielen, etwaige Lücken zu schließen und neue und innovative Konzepte für die humanitäre Hilfe zu erproben. Die EHRC wird es der EU auch ermöglichen, eine stärkere Führungsrolle bei der Steuerung und Beschlussfassung über die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu übernehmen.

Es wird erwartet, dass die EHRC in der Lage ist, Notfallvorräte, logistische Unterstützung und Koordinierung zu gewährleisten, medizinische Notfälle zu bewältigen und alle anderen Bereiche abzudecken, die im Laufe ihrer Entwicklung ermittelt werden könnten.

Die gesamte EHRC wird durch verschiedene Regelungen umgesetzt. Die GD ECHO kann einige Maßnahmen direkt durchführen, während Durchführungseinrichtungen indirekt andere Maßnahmen verwalten können. Daher kann die GD ECHO beschließen, die verfügbaren Mittel für die Vergabe von Aufträgen zu verwenden, die von geeigneten Dienstleistern durchgeführt werden.

Durchführung

Die Vergabe und Verwaltung der öffentlichen Aufträge erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

3.2. Humanitäre Lufttransporte

Allgemeine Beschreibung der geplanten Verträge

Verbesserung der Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Unterstützung von Transportdiensten, um sicherzustellen, dass die Hilfe ihre Empfänger erreicht, unter anderem durch medizinische Evakuierung der humanitären Helfer, wenn die Nichtverfügbarkeit solcher Transportdienste die rechtzeitige und wirksame Bereitstellung von Hilfe für die Betroffenen zu beeinträchtigen droht;

Zugangsbeschränkungen aus Gründen der Sicherheit oder Logistik sind oft ein entscheidendes Hindernis auf dem Weg zu den Empfängern. Sie können teilweise durch die Stärkung der humanitären Logistik- und Transportsysteme, insbesondere durch ECHO-Flight-Einsätze in Teilen Afrikas, oder durch andere humanitäre Transportanbieter überwunden werden. Humanitäre Transportdienste sollten auch dem humanitären Hilfspersonal zur Verfügung gestellt werden, insbesondere in Form der medizinischen Evakuierung, wenn die Nichtverfügbarkeit solcher Dienste das Hilfspersonal daran hindern könnte, humanitäre Hilfe für die Betroffenen zu leisten, insbesondere im Fall von hoch ansteckenden Epidemien. Diese Dienste zur Verfügung zu stellen würde auch zum Schutz des humanitären Personals im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 beitragen.

Der humanitäre Lufttransport kann entweder im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder im Rahmen der humanitären Hilfe durch eine der Einrichtungen erbracht werden, die Gegenstand einer Rahmenvereinbarung mit der Kommission sind (siehe Nummer 4.4). Sollten solche Maßnahmen der humanitären Hilfe durchgeführt werden, wird die Inanspruchnahme von Dienstleistungsaufträgen überprüft und entsprechend angepasst, wobei die entsprechenden Mittel gegebenenfalls neu zugewiesen werden.

Durchführung

Die Vergabe und Verwaltung öffentlicher Aufträge für humanitäre Lufttransporte erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

3.3. Bereitstellung erster Hilfe

Allgemeine Beschreibung der geplanten Verträge

Die GD ECHO kann beschließen, bei der Vergabe von Aufträgen für medizinische Evakuierungsmaßnahmen, die von geeigneten Dienstleistern durchzuführen sind, Mittel zu verwenden, die im Rahmen der Komponente „Epidemics“ des Notfallinstrumentariums verfügbar sind.

Durchführung

Die Vergabe und Verwaltung der Verträge für medizinische Evakuierungen erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

3.4. Sensibilisierung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Sensibilisierung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Allgemeine Beschreibung der geplanten Verträge

Sensibilisierung sowie Verbesserung des Verständnisses und der Unterstützung humanitärer Fragen sowie der EU als globaler Vorreiterin in diesem Bereich, vor allem in Europa und in den Drittländern, in denen die Union größere humanitäre Aktionen finanziert, durch Sensibilisierungs- und Informationskampagnen. Die Kommunikationsmaßnahmen im Jahr 2022 werden gegebenenfalls auch zur institutionellen Kommunikation der Kommission beitragen.

Durchführung

Die Vergabe und Verwaltung der relevanten Aufträge erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die GD ECHO.

4. IN INDIREKTER MITTELVERWALTUNG UMGESETZTE MAßNAHMEN

4.1. Bereitstellung humanitärer Hilfe für von Katastrophen und Krisen betroffene vulnerable Bevölkerungsgruppen

Durchführungsstellen

Internationale Organisationen wie Organisationen der Vereinten Nationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie Sonderorganisationen der Mitgliedstaaten können über besonderes Fachwissen, einzigartige Kapazitäten, Privilegien und Zugangsmöglichkeiten verfügen, insbesondere im Zusammenhang mit ihrem Mandat, um humanitäre Hilfe wirksam leisten zu können. Deshalb ist es notwendig, bei der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen, die das gesamte Spektrum des humanitären Bedarfs abdecken und die nicht ausnahmslos über die direkte Mittelverwaltung mit NRO (und im Rahmen der Auftragsvergabe) abgedeckt werden können, im Weg der indirekten Mittelverwaltung auf derartige Organisationen und Einrichtungen zurückzugreifen.

Organisationen und Einrichtungen, die einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine finanzielle Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die Unterzeichner des Rahmenabkommens der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich.

Die Organisationen und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, sind auf der Grundlage der inhaltlichen Aspekte der Vorschläge für die humanitären Hilfsmaßnahmen auszuwählen, die der Kommission im Rahmen von Aufforderungen seitens der GD ECHO zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden (auch dann, wenn diese Aufforderung die Form humanitärer Durchführungspläne hat).

Beschreibung

Bereitstellung von humanitärer Hilfe für gefährdete Bevölkerungsgruppen, die von Naturkatastrophen, durch Menschen verursachten Krisen oder außergewöhnlichen Situationen und Umständen betroffen sind, die mit Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen vergleichbar sind und zahlreiche Menschenleben fordern, physische Leiden und psychosoziale Folgen mit sich bringen oder erhebliche materielle Schäden verursachen oder wahrscheinlich weiterhin fordern bzw. verursachen werden.

4.2. Bereitstellung erster Hilfe

Durchführungsstellen

Organisationen und Einrichtungen, die einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine finanzielle Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben

(Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die Unterzeichner des Rahmenabkommens der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich sind.

Die Organisationen und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, sind auf der Grundlage der inhaltlichen Aspekte der Vorschläge für die humanitären Hilfsmaßnahmen auszuwählen, die der Kommission im Rahmen von Aufforderungen seitens der GD ECHO zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden (auch dann, wenn diese Aufforderung die Form humanitärer Durchführungspläne hat).

Beschreibung

Bereitstellung erster Hilfe zur Deckung des dringendsten Bedarfs der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen in den Tagen nach einem größeren Notfall oder bei einer plötzlich auftretenden humanitären Krise sowie Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Krisenbewältigung und Katastrophenvorsorge der betroffenen Bevölkerungen in Fällen, in denen kleinere Einsätze ausreichend sind, sowie beim Ausbruch von Epidemien.

Schwere, plötzlich auftretende Katastrophen haben enorme Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen vulnerabler Bevölkerungsgruppen. In vielen Ländern können Katastrophen verheerende Auswirkungen haben, insbesondere wenn eine hohe Anfälligkeit hinzukommt und keine lokalen Kapazitäten bestehen, sie zu bewältigen, d. h. sich auf sie vorzubereiten, sie einzudämmen oder ihnen vorzubeugen. Es ist von entscheidender Bedeutung, wie schnell der Bedarf in den ersten Tagen gedeckt wird. Das „Acute Large Emergency Response Tool“ (ALERT) ermöglicht der Europäischen Kommission, rasch auf plötzlich eintretende natur- und technologiebedingte Katastrophen großen Ausmaßes zu reagieren und den dringendsten Bedarf der bedürftigsten Bevölkerungsgruppen in den Tagen und Stunden nach einem Notfall oder dem Ausbruch einer humanitären Krise zu decken.

Die GD ECHO erkennt an, wie wichtig es ist, den ökologischen Fußabdruck humanitärer Maßnahmen auch in kurzfristig zu bewältigenden Notsituationen so gering wie möglich zu halten, und wird daher weiterhin die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei humanitären Soforthilfemaßnahmen auf der Grundlage des Grundsatzes der Schadensvermeidung fördern, wonach auch den negativen Auswirkungen der Hilfe Rechnung getragen wird.

Dem erhöhten Bedarf an humanitärer Soforthilfe infolge des gehäufteten Auftretens von Naturkatastrophen auch kleineren Ausmaßes, welche begrenzte, punktuelle Maßnahmen erfordern, wird in diesem Beschluss Rechnung getragen. Auch Epidemien fallen unter diesen Beschluss. Für solche Fälle sollten flexible humanitäre Einsätze angestrebt werden, durch die die dringendsten humanitären Bedürfnisse abgedeckt und auf lokaler Ebene, wo ein besonders großer Bedarf besteht, die Vorsorgemaßnahmen der am stärksten von den Naturkatastrophen betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der lokalen Bevölkerung, gestärkt werden.

4.3. Europäische Kapazität für humanitäre Hilfe

Durchführungsstellen

Organisationen der Vereinten Nationen, Gesellschaften des Roten Kreuzes und spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten verfügen vor allem aufgrund ihres Mandats gegebenenfalls über Spezialkenntnisse, ganz besondere Fähigkeiten, Privilegien und Zugangsmöglichkeiten, die sie in der Lage versetzen, wirksam humanitäre Hilfe zu leisten. Deshalb ist es notwendig, bei der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen, die das gesamte Spektrum des humanitären Bedarfs abdecken und die nicht ausnahmslos über die direkte Mittelverwaltung mit NRO (und im Rahmen der Auftragsvergabe) abgedeckt werden können, im Weg der indirekten Mittelverwaltung auf derartige Organisationen und Einrichtungen zurückzugreifen.

Organisationen und Einrichtungen, die einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine finanzielle Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die Unterzeichner des Rahmenabkommens der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich.

Die Organisationen und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, sind auf der Grundlage der inhaltlichen Aspekte der Vorschläge für die humanitären Hilfsmaßnahmen auszuwählen, die der Kommission im Rahmen von Aufforderungen seitens der GD ECHO zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden (auch dann, wenn diese Aufforderung die Form humanitärer Durchführungspläne hat).

Beschreibung

Entwicklung der ersten Kapazitäten der Europäischen Kapazität für humanitäre Hilfe (EHRC), die darauf abzielen, etwaige Lücken zu schließen und neue und innovative Konzepte für die humanitäre Hilfe zu erproben. Die EHRC wird es der EU auch ermöglichen, eine stärkere Führungsrolle bei der Steuerung und Beschlussfassung über die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu übernehmen.

Es wird erwartet, dass die EHRC in der Lage ist, Notfallvorräte, logistische Unterstützung und Koordinierung zu gewährleisten, medizinische Notfälle zu bewältigen und alle anderen Bereiche abzudecken, die im Laufe ihrer Entwicklung ermittelt werden könnten.

4.4. Humanitäre Lufttransporte

Durchführungsstellen

Organisationen der Vereinten Nationen, Gesellschaften des Roten Kreuzes und spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten verfügen vor allem aufgrund ihres Mandats gegebenenfalls über Spezialkenntnisse, ganz besondere Fähigkeiten, Privilegien und Zugangsmöglichkeiten, die sie in der Lage versetzen, wirksam humanitäre Hilfe zu leisten. Deshalb ist es notwendig, bei der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten

humanitären Hilfsmaßnahmen, die das gesamte Spektrum des humanitären Bedarfs abdecken, im Weg der indirekten Mittelverwaltung auf derartige Organisationen und Einrichtungen zurückzugreifen.

Organisationen und Einrichtungen, die einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine finanzielle Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die Unterzeichner des Rahmenabkommens der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich.

Die Organisationen und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Mitteln der Union finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, die aus oder unter anderem aus der Bereitstellung von Transporten für humanitäre Hilfe bestehen, werden danach ausgewählt, inwieweit sie in der Lage sind, die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. umfassende Kenntnisse, Erfahrung und Kapazitäten bei der Verwaltung humanitären Lufttransporte;
2. kurzfristig direkten Zugang zu vielen Luftverkehrsunternehmen haben und bereits in den Regionen oder Ländern, in denen ein Bedarf an humanitärem Lufttransport besteht, von wo aus sie operieren können, Stützpunkte eingerichtet haben;
3. Erfüllung eines sehr hohen Standards in Bezug auf Flugsicherheit und -qualität, der es ermöglicht, die Transportdienste unter schwierigen humanitären Bedingungen zu erbringen. Die Maßnahme muss mindestens ein Sicherheits- und Qualitätsmanagementsystem gemäß den einschlägigen Anforderungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in Bezug auf diese Art des Luftverkehrs umfassen.

Die humanitären Lufttransporte können entweder im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (siehe Nummer 3.1) oder im Rahmen einer humanitären Hilfsmaßnahme geleistet werden, die von einer der in einer Rahmenvereinbarung mit der Kommission erfassten Einrichtungen durchgeführt wird. Bei jeder möglichen Vergabe von Mitteln für humanitäre Hilfe zur Unterstützung solcher humanitären Hilfsmaßnahmen werden etwaige Dienstleistungsverträge über die Erbringung von Luftverkehrsdiensten im humanitären Bereich berücksichtigt, um die Kohärenz bei der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der humanitären Hilfe und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten.

Beschreibung

Ermöglichung der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Verfügbarmachung von Transportdiensten für die humanitäre Hilfsgemeinschaft, um sicherzustellen, dass die Hilfe die Empfänger erreicht. Ein solches Umfeld sollte auch die Möglichkeit umfassen, für die medizinische Evakuierung humanitärer Helfer zu sorgen, wenn die Nichtverfügbarkeit solcher Dienste die rechtzeitige und wirksame Bereitstellung von Hilfe für die Empfänger beeinträchtigen könnte.

Zugangsbeschränkungen aus Gründen der Sicherheit oder Logistik sind oft ein entscheidendes Hindernis auf dem Weg zu den Empfängern. Dies kann teilweise durch die Unterstützung der humanitären Transportdienste überwunden werden, wenn die Bereitstellung solcher Dienste Teil einer humanitären Hilfsmaßnahme ist, die von einer internationalen Organisation durchgeführt wird.

Humanitäre Transporte sollten auch dem humanitären Personal zur Verfügung gestellt werden, insbesondere in Form der medizinischen Evakuierung, wenn die Nichtverfügbarkeit solcher Dienste das Hilfspersonal daran hindern könnte, humanitäre Hilfe für die Betroffenen zu leisten, vor allem im Fall von hoch ansteckenden Epidemien. Diese Dienste zur Verfügung zu stellen würde auch zum Schutz des humanitären Personals im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 beitragen.

4.5. Reduzierung des Katastrophenrisikos und Katastrophenvorsorge

Durchführungsstellen

Organisationen und Einrichtungen, die einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine finanzielle Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die Unterzeichner des Rahmenabkommens der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich.

Die Organisationen und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, sind auf der Grundlage der inhaltlichen Aspekte der Vorschläge für die humanitären Hilfsmaßnahmen auszuwählen, die der Kommission im Rahmen von Aufforderungen seitens der GD ECHO zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden (auch dann, wenn diese Aufforderung die Form humanitärer Durchführungspläne hat).

Beschreibung

Unterstützung von Strategien und Ergänzung vorhandener Strategien, die lokale Gemeinschaften und Einrichtungen in die Lage versetzen, sich besser auf Katastrophen vorzubereiten, indem sie ihre Vorsorge-, Reaktions- und Bewältigungskapazitäten ausbauen und damit ihre Resilienz stärken und ihre Verwundbarkeit verringern.

Die lokale Bevölkerung ist Naturkatastrophen, Schocks und Belastungen in besonderem Maße ausgesetzt. Die Folge sind erhebliche soziale und wirtschaftliche Verluste, da diese Ereignisse nicht nur eine Bedrohung für das Leben der Menschen darstellen, sondern häufig auch deren Existenzgrundlagen und Zuhause zerstören, was bis hin zur Vertreibung führen kann. Wenn die betreffenden Länder nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die Auswirkungen von Katastrophen auf die Bevölkerung zu bewältigen, die durch den Klimawandel noch verschärft werden, bedarf es internationaler Unterstützung, damit sie besser vorbereitet sind. Mittelzuweisungen für die Katastrophenvorsorge zielen darauf ab, die Auswirkungen von Katastrophen und Krisen für die Bevölkerung zu verringern, und

ermöglichen es, die Betroffenen durch Frühwarnung und frühzeitiges Eingreifen besser zu unterstützen.

4.6. Instrumentarium für die Politikunterstützung

Durchführungsstellen

Organisationen der Vereinten Nationen, Gesellschaften des Roten Kreuzes und spezialisierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten verfügen vor allem aufgrund ihres Mandats gegebenenfalls über Spezialkenntnisse, ganz besondere Fähigkeiten, Privilegien und Zugangsmöglichkeiten, die sie in der Lage versetzen, wirksam humanitäre Hilfe zu leisten. Deshalb ist es notwendig, bei der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen, die das gesamte Spektrum des humanitären Bedarfs abdecken und die nicht ausnahmslos über die direkte Mittelverwaltung mit NRO (und im Rahmen der Auftragsvergabe) abgedeckt werden können, im Weg der indirekten Mittelverwaltung auf derartige Organisationen und Einrichtungen zurückzugreifen.

Organisationen und Einrichtungen, die einer Ex-ante-Bewertung nach Artikel 154 der Haushaltsordnung unterzogen wurden, einschließlich der Organisationen, die eine finanzielle Partnerschaftsrahmenvereinbarung im Bereich der humanitären Hilfe unterzeichnet haben (Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationaler Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds) oder die Unterzeichner des Rahmenabkommens der Kommission mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich.

Die Organisationen und Einrichtungen, die mit der Durchführung von aus Unionsmitteln finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen beauftragt werden, sind auf der Grundlage der inhaltlichen Aspekte der Vorschläge für die humanitären Hilfsmaßnahmen auszuwählen, die der Kommission im Rahmen von Aufforderungen seitens der GD ECHO zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden (auch dann, wenn diese Aufforderung die Form humanitärer Durchführungspläne hat).

Beschreibung

Angesichts des weiter zunehmenden Bedarfs an humanitärer Hilfe weltweit stoßen die humanitären Hilfsorganisationen an die Grenzen ihrer Reaktionsfähigkeit. Es gilt, alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Fähigkeit humanitärer Einrichtungen, effiziente und wirksame Hilfe für Menschen in Not bereitzustellen, die Menschen auf den Katastrophenfall vorzubereiten und den bestehenden Strategierahmen zu verbessern, auszuloten.

Im Einklang mit dem „Europäischen Konsens über Humanitäre Hilfe“, wonach „(...) *die Unterstützung des Aufbaus der kollektiven globalen Fähigkeit zur Reaktion auf humanitäre Krisen einer der Grundpfeiler unseres [EU]-Ansatzes*“ ist, stärkt die Kommission die Kohärenz, die Qualität und die Wirksamkeit der humanitären Hilfe, z. B. durch Entwicklung innovativer Ansätze, Strategien, Methoden und Instrumente sowie Unterstützung des Kapazitätsaufbaus, der Koordinierung und der Katastrophenvorsorge.

5. DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN IM HINBLICK AUF RESTRIKTIVE MAßNAHMEN DER EU

Die Kommission wird dafür Sorge tragen, dass die einschlägigen Vorschriften und Verfahren der EU für die Bereitstellung von Finanzmitteln an Dritte eingehalten werden, gegebenenfalls einschließlich der Überprüfungsverfahren und der Vereinbarkeit der Maßnahme mit den restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union². Die Kommission muss stets nach Lösungen suchen, die mit den restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union vereinbar sind. Die Kommission ist daher verpflichtet, humanitäre Hilfe über Handlungen und Personen zu lenken, die nicht durch die restriktiven Maßnahmen der Union beschränkt sind.

Allerdings sollte die Europäische Union – im Einklang mit den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts sowie den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Nichtdiskriminierung im Sinne von Artikel 214 Absatz 2 AEUV – dafür sorgen, dass hilfsbedürftige Personen rasch und ungehindert Zugang zu humanitärer Hilfe erhalten.

Wenn keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sollte die Bereitstellung humanitärer Hilfe daher nicht durch restriktive Maßnahmen der Europäischen Union verhindert werden.

² www.sanctionsmap.eu. Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen zwischen den veröffentlichten Rechtsakten und den Aktualisierungen auf der Website ist das Amtsblatt maßgebend.

6. SONSTIGE MAßNAHMEN ODER AUSGABEN

6.1. Notfallhilfe – Erbringung von Dienstleistungen durch das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Betrag

100 000 EUR

Beschreibung

Bereitstellung von epidemiologischem Fachwissen für die GD ECHO (auch vor Ort) zur Unterstützung von Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Epidemien (Ebola-Virus, COVID-19 und gleichwertige Krankheiten).

Das ECDC stellt die Dienste für die GD ECHO auf der Grundlage einer oder mehrerer Dienstleistungsvereinbarungen bereit.

Anlage 1
Mittelzuweisungen nach Maßnahmen in EUR

	14 03 01 Humanitäre Hilfe
Bereitstellung von humanitärer Hilfe für gefährdete Bevölkerungsgruppen, die von Naturkatastrophen, durch Menschen verursachten Ereignissen oder außergewöhnlichen Situationen und Umständen betroffen sind, welche mit Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen vergleichbar sind, die zahlreiche Menschenleben fordern, physische Leiden und psychosoziale Folgen mit sich bringen oder erhebliche materielle Schäden verursachen oder wahrscheinlich weiterhin fordern bzw. verursachen werden.	EUR 1 283 371 913
Bereitstellung erster Hilfe zur Deckung des dringendsten Bedarfs der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen in den Tagen nach einem größeren Notfall oder bei einer plötzlich auftretenden humanitären Krise sowie Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Krisenbewältigung und Katastrophenvorsorge der betroffenen Bevölkerungen in Fällen, in denen kleinere Einsätze ausreichend sind, sowie beim Ausbruch von Epidemien. Unterstützung von Strategien und Ergänzung vorhandener Strategien, die lokale Gemeinschaften und Einrichtungen in die Lage versetzen, sich besser auf Katastrophen vorzubereiten, indem sie ihre Vorsorge-, Reaktions- und Bewältigungskapazitäten ausbauen und damit ihre Resilienz stärken und ihre Verwundbarkeit verringern.	EUR 153 000 000
Sensibilisierung sowie Verbesserung des Verständnisses und der Unterstützung für humanitäre Fragen, vor allem in Europa und in den Drittländern, in denen die Union größere humanitäre Aktionen finanziert, durch Sensibilisierungs- und Informationskampagnen.	EUR 1 650 000
Verbesserung der Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Unterstützung von Transportdiensten, um sicherzustellen, dass die Hilfe ihre Empfänger erreicht, unter anderem durch medizinische Evakuierung der humanitären Helfer, wenn die Nichtverfügbarkeit solcher Transportdienste die rechtzeitige und wirksame Bereitstellung von Hilfe für die Betroffenen zu beeinträchtigen droht.	EUR 14 800 000
	14 03 02 Katastrophenvorsorge
Unterstützung von Strategien und Ergänzung vorhandener Strategien, um die lokalen Gemeinschaften und Einrichtungen besser gegen Naturkatastrophen zu wappnen, die Folgen dieser Katastrophen zu mildern und eine angemessene Reaktion auf sie zu ermöglichen – durch verstärkte Bewältigungs- und Reaktionskapazitäten mit Blick auf Schnellreaktion, Resilienz und verringerte Vulnerabilität;	EUR 70 000 000
Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen und Partnerschaften im Bereich Katastrophenvorsorge und frühzeitiges Handeln durch die Umsetzung neuer und innovativer Ansätze in Regionen/Ländern.	EUR 6 500 000

Anlage 2
Mittelzuweisungen nach Regionen/Ländern (Richtbeträge in EUR) 2022

Finanzierungsübersicht:

Mittel der humanitären Hilfe für Maßnahmen – 140301	EUR 1 352 821 913
Mittel für Katastrophenvorsorge – 140302	EUR 76 500 000
Operative Reserve	EUR 100 000 000
Mittel insgesamt	EUR 1 529 321 913

REGIONEN/LÄNDER	140301 Humanitäre Hilfe	Länder, für die von Beginn an Maßnahmen der humanitären Hilfe vorgeschlagen wurden	Länder ohne vorläufige Mittelzuweisung	140302 Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge	Länder, für die eine Mittelzuweisung für Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge vorgeschlagen wurde	GESAMT
WEST- UND ZENTRALAFRIKA						
Westafrika	EUR 75 500 000	Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger	Benin, Cabo Verde, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Senegal, Sierra Leone und Togo	EUR 6 000 000	Burkina Faso, Mauretanien, Niger und Westafrika	EUR 81 500 000
Zentralafrika	EUR 87 000 000	Tschad, Kamerun, Zentralafrikanische Republik und Niger	Gabun, Äquatorialguinea, Sao Tomé und Príncipe	EUR 6 500 000	Tschad, Kamerun, Zentralafrikanische Republik und Niger	EUR 93 500 000
WEST- UND ZENTRALAFRIKA INSGESAMT	EUR 162 500 000			EUR 12 500 000		EUR 175 000 000
NORDAFRIKA						
Nordafrika	EUR 17 000 000	Algerien, Libyen und Ägypten	Marokko und Tunesien	EUR 1 000 000	Libyen	EUR 18 000 000
NORDAFRIKA INSGESAMT	EUR 17 000 000			EUR 1 000 000		EUR 18 000 000
OBER-NIL-BECKEN, HORN VON AFRIKA, REGION DER GROSSEN SEEN, SÜDLICHES AFRIKA, INDISCHER OZEAN						
Ober-Nil-Becken	EUR 107 200 000	Sudan, Südsudan und Uganda		EUR 4 500 000	Sudan und Uganda	EUR 111 700 000
Horn von Afrika	EUR 101 000 000	Dschibuti, Äthiopien, Kenia, Somalia	Eritrea	EUR 1 500 000	Somalia	EUR 102 500 000
Demokratische Republik Kongo und Region der Großen Seen	EUR 52 000 000	Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Tansania	Angola, Republik Kongo, Sambia	EUR 1 000 000	Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Tansania	EUR 53 000 000
Südlisches Afrika und Indischer Ozean	EUR 18 000 000	Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mosambik und Simbabwe	Botsuana, Komoren, Eswatini, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Seychellen, Südafrika und Simbabwe	EUR 9 000 000	Botsuana, Komoren, Eswatini, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Seychellen, Südafrika und Simbabwe	EUR 27 000 000
OBER-NIL-BECKEN, HORN VON AFRIKA, REGION DER GROSSEN SEEN, SÜDLICHES AFRIKA, INDISCHER OZEAN INSGESAMT	EUR 278 200 000			EUR 16 000 000		EUR 294 200 000
NAHER OSTEN						
Palästina*	EUR 23 000 000	Palästina		EUR 2 000 000	Palästina	EUR 25 000 000
Irak-Krise	EUR 19 000 000	Irak		EUR 1 000 000	Irak	EUR 20 000 000
Syrien-Krise	EUR 196 500 000	Syrien, Libanon und Jordanien		EUR 1 000 000	Syrien, Libanon und Jordanien	EUR 197 500 000
Jemen	EUR 90 000 000	Jemen			Jemen	EUR 90 000 000
NAHER OSTEN INSGESAMT	EUR 328 500 000			EUR 4 000 000		EUR 332 500 000
TÜRKEI						
Türkei	EUR 125 000 000	Türkei				EUR 125 000 000
TÜRKEI	EUR 125 000 000			EUR 0		EUR 125 000 000

* Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

REGIONEN/LÄNDER	140301 Humanitäre Hilfe	Länder, für die von Beginn an Maßnahmen der humanitären Hilfe vorgeschlagen wurden	Länder ohne vorläufige Mittelzuweisung	140302 Katastrophen- vorbeugung, -schutz und -vorsorge	Länder, für die eine Mittelzuweisung für Katastrophenvor- beugung, -schutz und -vorsorge vorgeschlagen wurde	GESAMT
UKRAINE, WESTLICHER BALKAN UND KAUKASUS						
Ukraine und Östliche Nachbarschaft	EUR 27 171 913	Ukraine**, Balkan, Bosnien und Herzegowina	Kaukasus, Balkan			EUR 27 171 913
UKRAINE, WESTLICHER BALKAN UND KAUKASUS INSGESAMT	EUR 27 171 913			EUR 0		EUR 27 171 913
SÜDASIEN UND PAZIFISCHER RAUM						
Südwest- und Zentralasien	EUR 62 000 000	Afghanistan, Iran und Pakistan	Tadschikistan, Usbekistan, Kasachstan, Turkmenistan, Kirgisistan	EUR 4 000 000	Iran, Pakistan	EUR 66 000 000
Süd- und Ostasien und Pazifik	EUR 33 000 000	Bangladesch, Myanmar, Philippinen und regionale Rohingya- Krise	Südasien (Indien, Nepal, Bhutan, Sri Lanka und Malediven), Ost- und Südostasien (ASEAN- Mitgliedstaaten, Timor- Leste, China, Mongolei und DVRK), Pazifikraum einschließlich ÜLG	EUR 14 500 000	Bangladesch, Philippinen, Nepal, Myanmar, Südostasien	EUR 47 500 000
SÜDASIEN UND PAZIFISCHER RAUM INSGESAMT	EUR 95 000 000			EUR 18 500 000		EUR 113 500 000
MITTEL- UND SÜDAMERIKA, KARIBIK						
Mittel- und Südamerika, Karibik	EUR 56 500 000	Kolumbien, Venezuela, Haiti regional Mittelamerika, Südamerika und Karibik	Länder des karibischen Raums, einschließlich ÜLG, andere zentralamerikanische Länder (Panama Costa Rica, Belize), Mexiko Südamerikanische Länder, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua	EUR 18 000 000	Haiti, Regionalprogramm karibischer Raum, einschließlich ÜLG, zentralamerikanisch e Länder (El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua) einschließlich Regionalprogramm Zentralamerika Südamerika (einschließlich unter anderem Bolivien, Ecuador, Paraguay, Peru) sowie Regionalprogramm Südamerika, Kolumbien und Venezuela	EUR 74 500 000
MITTEL- UND SÜDAMERIKA sowie KARIBIK INSGESAMT	EUR 56 500 000			EUR 18 000 000		EUR 74 500 000
WELTWEIT						
Reaktion auf plötzlich auftretende Notsituationen	EUR 153 000 000	Notfall- Mechanismus (ALERT), Nothilfefonds für Katastrophenhilfe (Disaster Relief Emergency Fund – DREF) und prognosegestützte Maßnahmen (FBA), Epidemien und kleinere Einsätze, Notfallhilfe				EUR 153 000 000
ECHO FLIGHT	EUR 14 800 000					EUR 14 800 000
WELTWEITE MAßNAHMEN INSGESAMT	EUR 167 800 000			EUR 0		EUR 167 800 000

**Einschließlich Hilfe für Menschen, die aus der Ukraine in Nachbarländer vertrieben wurden.

REGIONEN/LÄNDER	140301 Humanitäre Hilfe	Länder, für die von Beginn an Maßnahmen der humanitären Hilfe vorgeschlagen wurden	Länder ohne vorläufige Mittelzuweisung	140302 Katastrophen- vorbeugung, -schutz und -vorsorge	Länder, für die eine Mittelzuweisung für Katastrophenvor- beugung, -schutz und -vorsorge vorgeschlagen wurde	GESAMT
ERGÄNZENDE MAßNAHMEN						
Instrumentarium für die Politikunterstützung						EUR 0
Verstärkte Reaktionskapazität	EUR 16 000 000			EUR 4 000 000		EUR 20 000 000
Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Information und Kommunikation	EUR 1 650 000					EUR 1 650 000
Programmatische Partnerschaften	EUR 77 500 000			EUR 2 500 000		EUR 80 000 000
ERGÄNZENDE MAßNAHMEN INSGESAMT	EUR 95 150 000			EUR 6 500 000		EUR 101 650 000
OPERATIVE RESERVE						
OPERATIVE RESERVE	EUR 100 000 000					EUR 100 000 000
GESAMT	EUR 1 452 821 913			EUR 76 500 000		EUR 1 529 321 913